

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1970	Nummer 121
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	1. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beurkundung durch das Jugendamt gemäß § 49 JWG.	1236

I.

2160

Beurkundung durch das Jugendamt gemäß § 49 JWG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1970 —
IV B 2 — 6142.0

1 Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG

- 1.1 Durch das Gesetz für Jugendwohlfahrt — JWG —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 920), ist die Möglichkeit, Erklärungen durch Beamte oder Angestellte der Jugendämter beurkunden oder beglaubigen zu lassen, erheblich erweitert worden. Das gleiche gilt für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen oder sonstiger Ausfertigungen von Urkunden.
- 1.2 Die Tätigkeit der Urkundsbeamten ist für die Arbeit in der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft von erheblicher Bedeutung. Sie gibt Gelegenheit, den Beteiligten zur Erkenntnis ihrer persönlichen und rechtlichen Situation zu verhelfen und unnötige Prozesse zu vermeiden. Daher sollte im Interesse der Betroffenen möglichst jedes Jugendamt über mindestens einen Beamten oder Angestellten verfügen, der zur Beurkundung oder Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen ermächtigt ist, zumal nach § 49 Abs. 2 JWG Beurkundungen, Beglaubigungen und die Erteilung von Ausfertigungen gebührenfrei sind.
- 1.3 Mit der Beurkundung und Beglaubigung der in § 49 Abs. 1 JWG genannten Erklärungen sowie mit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen nach § 50 JWG ist eine große Verantwortung verbunden. Von den Jugendämtern sollen daher für diese Tätigkeit nur solche Beamte und Angestellte vorgeschlagen werden, die eine ausreichende Vorbildung und Erfahrung besitzen.
- 1.4 Der Antrag des Jugendamts auf Erteilung der Ermächtigung ist mit den erforderlichen Angaben über die Person des Beamten oder Angestellten, seine Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit im öffentlichen Dienst beim zuständigen Landesjugendamt einzureichen.
- 1.5 Maßgebend für die Entscheidung über den Antrag des Jugendamts ist die Eignung des vorgeschlagenen Beamten und Angestellten für die Urkundstätigkeit. Beamte und Angestellte, die die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine entsprechende Ausbildung verfügen und mindestens 1 Jahr in einem Jugendamt in der Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft tätig gewesen sind, können regelmäßig als geeignet angesehen werden. Das gleiche gilt für Beamte und Angestellte, die mindestens 1 Jahr als Standesbeamte tätig gewesen sind.
- 1.6 Die Ermächtigung kann nur namentlich bestimmten Personen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Jugendamt erteilt werden. Eine Durchschrift der Ermächtigungserklärung ist dem für das jeweilige Jugendamt zuständigen Amtsgericht zuzuleiten.
- 1.7 Beamte und Angestellte sollen nach § 49 Abs. 1 Satz 2 JWG keine Beurkundungen vornehmen, wenn ihnen in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Da es sich hier um eine gesetzliche Sollvorschrift handelt, ist in derartigen Fällen in der Regel von der Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG kein Gebrauch zu machen.
- 1.8 Nach § 49 Abs. 3 JWG ist für die Urkundstätigkeit jedes Jugendamt zuständig. Die nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigten Beamten und Angestellten des Jugendamts können somit auch dann Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen, wenn die Beteiligten nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Jugendamts haben. Dies folgt im übrigen auch aus § 2 des Beurkundungsgesetzes — BeurkG — vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), der nach § 1 Abs. 2 BeurkG auch für die Urkundstätigkeit der Jugendämter gilt.

2 Beurkundung und Beglaubigung

- 2.1 Der Gegenstand der beurkundeten oder beglaubigten Erklärung ist in ein jahrgangsweise zu führendes, ge-

bundenes Verzeichnis (Beurkundungsverzeichnis) einzutragen. Auf dem ersten Blatt des Verzeichnisses sind die Zahl der Blätter und die Namen der Beamten und Angestellten zu vermerken, die jeweils nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt sind. Diese Vermerke sind vom Leiter der Verwaltung oder vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts zu unterzeichnen. Für die Führung des Beurkundungsverzeichnisses wird das in der Anlage als Muster 1 bezeichnete Muster empfohlen.

- 2.2 Die Verhandlungsniederschriften und die Beglaubigungsvermerke sind vom Jugendamt jahrgangsweise und nach der Nummer des Beurkundungsverzeichnisses geordnet aufzubewahren. Das gleiche gilt für die beglaubigten Abschriften der Niederschrift über die Erklärung nach § 1618 BGB sowie den Beglaubigungsvermerk über die Unterschriftsbeglaubigung.
- 2.3 Bei der Beurkundung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Verhandlungsniederschrift die Erklärung angegeben werden soll, durch die die bei der Beurkundung oder Beglaubigung mitwirkenden Beamten oder Angestellten des Jugendamts nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt worden sind. Im übrigen ist bei der Beurkundung insbesondere zu beachten:
- 2.31 Der Beamte oder Angestellte des Jugendamts soll nach § 17 BeurkG den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben.
- 2.32 Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden (§ 12 Satz 1 BeurkG).
- 2.33 Über die Verhandlung muß eine Niederschrift errichtet werden, die mindestens die Bezeichnung des Beamten oder Angestellten des Jugendamts und der Beteiligten sowie die Erklärung der Beteiligten enthalten muß. Darüber hinaus soll sie auch den Ort und den Tag der Verhandlung enthalten.
- 2.34 Die Niederschrift muß in Gegenwart des Beamten oder Angestellten des Jugendamts den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.
- 2.35 Die Niederschrift muß von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts und soll von den sonst mitwirkenden Personen unterschrieben werden. Der Beamte oder Angestellte des Jugendamts soll seine Amtsbezeichnung der Unterschrift beigelegen.
- 2.36 Besteht eine Urkunde aus mehreren Blättern, so sollen diese mit Schnur und Prägiesiegel verbunden werden.

Für die

Anerkennniserklärung nach § 1600a BGB und
Zustimmungserklärung nach § 1600c BGB
wird das in der Anlage als Muster 2a,

Anerkennniserklärung nach § 1600a BGB
das in der Anlage als Muster 2b,

Zustimmungserklärung nach § 1600c BGB
das in der Anlage als Muster 2c,

Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nichtehelicher Kinder
das in der Anlage als Muster 3,

Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder
das in der Anlage als Muster 4,

Verpflichtungserklärung (Unterhaltserhöhung)
das in der Anlage als Muster 5,

Verpflichtungserklärung nach §§ 1615k, 1615l BGB
das in der Anlage als Muster 6

bezeichnete Muster empfohlen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung wird gebeten, diese Empfehlung zu beachten.

2.4 Anerkennniserklärungen nach § 1600a BGB (Muster 2a, 2b) können von dem als Vater in Betracht Kommenden nur persönlich abgegeben werden; die Anerkennung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig (§ 1600d Abs. 1 und Abs. 3 BGB). Ist der Anerkennende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf er hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1600e Abs. 1 Satz 2 BGB). Ist der als Vater in Betracht Kommende geschäftsunfähig, kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen (§ 1600d Abs. 1 Satz 2 BGB).

2.5 Die wirksame Anerkennung der Vaterschaft setzt nach § 1600c Abs. 1 BGB die Zustimmung des Kindes voraus. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sie dem Anerkennenden oder dem Standesbeamten zugegangen ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 18 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung zustimmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Ist das Kind 18, aber noch nicht 21 Jahre alt, kann es nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

2.6 Die Erklärung des Ehemannes oder des Vaters, durch die er dem Kind seinen Namen erteilt, muß nach § 1618 Abs. 3 BGB öffentlich beglaubigt werden. Die Erklärung bedarf der Einwilligung des Kindes und der Mutter; auch für die Einwilligungserklärung ist die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, dann ist die Einwilligungserklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erteilen; ein minderjähriges Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1618 Abs. 2 BGB).

2.7 Für die Beglaubigung gelten die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes. Hierbei ist insbesondere zu beachten:

2.71 Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Beamten oder Angestellten des Jugendamts vollzogen oder anerkannt wird.

2.72 Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll auch angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts vollzogen oder anerkannt worden ist.

2.73 Der Beglaubigungsvermerk soll den Ort und den Tag der Ausstellung angeben.

2.74 Der Beglaubigungsvermerk muß von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Hinsichtlich der Form der Niederschrift und des Beglaubigungsvermerks wird im übrigen auf das in der Anlage als Muster 7a (wenn das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist) und 7b (wenn das Kind älter als 14 Jahre ist) bezeichnete Muster verwiesen.

2.8 Die Niederschrift über die Erklärung nach § 1618 BGB (Muster 7a, 7b) sowie eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungs- und Zustimmungserklärung nach den

§§ 1600a, 1600c BGB (Muster 2a, 2b, 2c) ist dem zuständigen Standesbeamten zu übersenden (§§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 a Abs. 2 PStG). Ferner ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennnis- und Zustimmungserklärung nach den §§ 1600a, 1600c BGB dem Vormundschaftsgericht und der Mutter und dem Kind sowie eine Ausfertigung dem Vater zuzuleiten. Von den Verpflichtungserklärungen (Muster 3, 4, 5, 6) ist jeweils eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger und eine beglaubigte Abschrift dem Schuldner mit Ausnahme der Verpflichtungserklärung nach §§ 1615k, 1615l BGB auch dem Vormundschaftsgericht, das für das durch die Erklärung betroffene Kind zuständig ist, zuzuleiten.

3 Ausfertigung

3.1 Für die Erteilung einer Ausfertigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes zu beachten. Danach ist für die Erteilung der Ausfertigung die Stelle zuständig, welche die Urschrift verwahrt (§ 48 BeurkG). Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

3.2 Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist (§ 49 BeurkG).

3.3 Aus vollstreckbaren Urkunden, die die Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs zum Inhalt haben (Muster 3, 4, 5, 6) wird aufgrund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der Niederschrift die Zwangsvollstreckung betrieben (vollstreckbare Ausfertigung). Die Vollstreckungsklausel ist mit dem Ausfertigungsvermerk zu verbinden und der Ausfertigung der Niederschrift am Schluß beizufügen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung des Gläubigers und seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“

und ist von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird das in der Anlage als Muster 8 bezeichnete Muster empfohlen.

3.4 Der Ausfertigungsvermerk und die Vollstreckungsklausel sind grundsätzlich von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben, der die Urkunde aufgenommen hat. Ist das aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, dann ist die Ausfertigung oder die Vollstreckungsklausel von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts zu unterschreiben, der z. Z. der Erteilung der Ausfertigung oder der Vollstreckungsklausel nach § 49 Abs. 1 JWG zur Beurkundung ermächtigt ist.

4 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Mein RdErl. v. 5. 6. 1964 (SMBI. NW. 2160) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

(Seite 1)

Muster 1**Beurkundungsverzeichnis**

des Jugendamts

Kalenderjahr 19.....

Dieses Beurkundungsverzeichnis umfaßt Seiten
einschließlich des Titelblattes

....., den 19.....

Der Leiter der Verwaltung — des Jugendamts —
.....

Zur Beurkundung nach § 49 Abs. 1 JWG sind ermächtigt:

Datum der Ermächtigungs- verfügung des Landesjugend- amts	Geschäfts- zeichen der Ermächtigungs- verfügung	Urkundspersonen		Beendigung der Ermächti- gung		Bestätigung des Leiters der Ver- waltung oder des Leiters des Jugend- amts
		Name	Amts- bezeichnung	Datum	Grund	
						a) für die Ermäch- tigung
						b) für die Beendi- gung
						a)
						b)

(Seite 2)

Fort- lfd. Nr.	Tag der Beurkundung oder Beglaubigung	Gegenstand der Beurkun- dung oder Beglaubigung	Name und Wohnort der Personen, mit denen die Urkunde aufgenommen worden ist oder deren Unterschrift beglaubigt worden ist
1	2	3	4

(Seite 3)

Name, Vorname des unter Pflegschaft bzw. Vormundschaft stehenden Kindes	Geburtstag Geburtsort Vormundschaft	zuständiges Vormundschafts- gericht	Geschäftszeichen des Vormundschafts- gerichts	Bemerkungen
5		6	7	8

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

Anerkenniserklärung nach § 1600a BGB
und
Zustimmungserklärung nach § 1600c BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —)
nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Anerkenniserklärungen nach § 1600a BGB und Zustimmungserklärungen nach § 1600 BGB zu beurkunden, erscheint geschäftsfähig:

1. Herr geb. am 19..... in
Geburtenbuch Nr. des Standesamts in
wohnhaft in straße/platz Nr.
Staatsangehörigkeit
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des
2. — von Person bekannt — der — die mit der Ausübung der Aufgaben des Jugendamts als — Pfleger —
Vormund — nach § 37 JWG beauftragte unter Beifügung einer
beglaubigten Abschrift der Verfügung des Jugendamts nach § 37 JWG vom 19.....
(— —) und der Bescheinigung des Amtsgerichts
über den Eintritt der gesetzlichen — Amtspflegschaft gem. §§ 1709, 1791 c Abs. 3 BGB — Amts-
vormundschaft gem. § 1791 c Abs. 3 BGB — vom 19..... (— —)
— Herr — Frau
als — Pfleger — Vormund — gesetzlicher Vertreter — des Kindes
wohnhaft in straße/platz Nr.
unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Bestallung — des Beschlusses nach § 1707 BGB —
des Amtsgerichts vom 19..... (— —)
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene zu 1. erklärt, nachdem er über die Bedeutung und Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600a BGB belehrt worden ist:

Ich erkenne an, der Vater des von Frau
wohnhaft in straße/platz Nr.
am 19..... in Geburtenbuch Nr.
des Standesamts in nichtehelich geborenen Kindes
..... zu sein.

Daraufhin erklärt — der — die — Erschienene zu 2.:

Ich stimme der Anerkennung der Vaterschaft zu.

Die Verhandlungsniederschrift ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....
(Unterschrift des Erschienenen zu 1.)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des — der — Erschienenen zu 2.)

(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Beglaubigte Abschrift der Anerkennungs- und Zustimmungserklärung ist dem Standesbeamten in zur Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch zu übersenden.
2. Beglaubigte Abschrift an das Vormundschaftsgericht.
3. Ausfertigung an den Vater.
4. Je eine beglaubigte Abschrift an Mutter und Kind.
5.

....., den 19.....

.....

Muster 2b

..... Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19

Anerkenniserklärung nach § 1600a BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —)
nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Anerkenniserklärungen nach § 1600a BGB zu beurkunden, erscheint geschäftsfähig:

Herr geb. am 19..... in

Geburtenbuch Nr. des Standesamts in

wohnhaft in straße/platz Nr.

Staatsangehörigkeit:

— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt, nachdem er über die Bedeutung und Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600a BGB belehrt worden ist:

Ich erkenne an, der Vater des von Frau —

wohnhaft in straße/Platz Nr.

am 19..... in nichtehelich geborenen

Kindes zu sein.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....
(Unterschrift des Erschienenen)

(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung ist dem Standesbeamten in zur Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch zu übersenden.
2. Beglaubigte Abschrift an das Vormundschaftsgericht.
3. Ausfertigung an den Vater.
4. Je eine beglaubigte Abschrift an Mutter und Kind.
5.

....., den 19.....

..... Jugendamt

Beurk.Verz.Nr. Jahr 19.....

Zustimmungserklärung nach § 1600c BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —)

nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Zustimmungserklärungen nach § 1600c BGB zu beurkunden, erscheint geschäftsfähig:

Von Person bekannt — der — die mit der Ausübung der Aufgaben des Jugendamts als — Pfleger — Vormund — nach § 37 JWG beauftragte unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung des Jugendamts nach § 37 JWG vom 19..... (— —) und der Bescheinigung des Amtsgerichts über den Eintritt der gesetzlichen — Amtspflegschaft gem. §§ 1709, 1791 c Abs. 3 BGB — Amtsvormundschaft gem. § 1791 c Abs. 3 BGB — vom 19..... (— —) — Herr — Frau als — Pfleger — Vormund — gesetzliche Vertreter — des Kindes

wohnhaft in straße/platz Nr. unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Bestallung — des Beschlusses nach § 1707 BGB — des Amtsgerichts vom 19..... (— —) — der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt, nachdem er über die Bedeutung und Rechtsfolgen der Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600a BGB und die Zustimmungserklärung nach § 1600c BGB belehrt worden ist:

Herr geb. am 19..... in hat mit Erklärung vom 19..... — vor dem Urkundsbeamten des Jugendamts — dem Notar in — anerkannt, der Vater des von Frau wohnhaft in straße/platz Nr. am 19..... in Geburtenbuch Nr. des Standesamts in nichtehelich geborenen Kindes zu sein.
Ich stimme der Anerkennung der Vaterschaft zu.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Erschienenen)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung ist dem Standesbeamten in zur Eintragung eines Randvermerks im Geburtenbuch zu übersenden.
2. Beglaubigte Abschrift an das Vormundschaftsgericht.
3. Ausfertigung an den Vater.
4. Je eine beglaubigte Abschrift an Mutter und Kind.
5.

....., den 19.....

Muster 3

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen
(nichtehelich)

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts in vom 19..... (— —)
nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf.....
geb. am 19..... in Kreis
wohnhaft in straße/platz Nr.
— ledig — verheiratet — geschieden — verwitwet —
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt:

Ich bin der Vater des von Frau.....
wohnhaft in straße/platz Nr.
am 19..... in nichtehelich geborenen
Kindes; meine Vaterschaft habe ich mit Erklärung
vom — 19..... — heutigen Tage — vor — dem Urkundsbeamten des Jugendamts
— dem Notar — in.....
mit Zustimmung — des gesetzlichen Vertreters — des Kindes — anerkannt. Eine Ausfertigung der An-
erkenntniserklärung lege ich hiermit vor.

Mir ist bekannt, daß ich kraft Gesetzes verpflichtet bin, dem Kind den der Lebensstellung seiner Eltern
entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Demgemäß verpflichte ich mich, dem Kind zu Händen seines
— Pflegers — jeweiligen gesetzlichen Vertreters — vom Tage seiner Geburt an — vom
19..... an —

— bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres als Unterhalt monatlich im voraus den jeweiligen
Regelunterhalt nach § 1615f BGB

— zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von v. H. —

— abzüglich eines Abschlags in Höhe von v. H. —

zu zahlen, und zwar die seit — der Geburt — dem 19..... rückständigen Beträge
sofort, die künftig fällig werdenden jeweils am eines jeden Monats.

Hinsichtlich der Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts unterwerfe ich mich dem Verfahren nach §§ 642a, 642b ZPO. Wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich darüber hinaus der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche — des — der — Kindes — Kinder — nach § 1601 BGB bleiben unberührt. Ich bin über die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1615h, 1615i BGB belehrt worden. —

— bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres den gesetzlichen Regelunterhalt in der Form einer —
— eine — im voraus zu entrichtende Geldrente von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

zu zahlen, und zwar die seit — der Geburt — dem 19..... rückständigen Beträge
sofort, die künftig fällig werdenden jeweils am eines jeden Monats.

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche — des — der — Kindes — Kinder — nach § 1601 BGB bleiben unberührt. Ich behalte mir vor — unter der Voraussetzung des § 1615 BGB — bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung meiner Unterhaltsverpflichtung maßgebend waren, — die Herabsetzung des — Regelunterhalts — der Unterhaltsrente — zu beantragen.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Vaters)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Vollstreckbare Ausfertigung ist — dem — der —
zu erteilen.
2. Abschrift an den Schuldner.
3. Abschrift an das Vormundschaftsgericht in

....., den 19.....

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

**Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen
(ehelich)**

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts am 19..... (—.....—) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf

geb. am 19..... in Kreis

wohnhaft in straße/platz Nr.

— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt:

Ich habe mit Frau geborene

vor dem Standesamt Heiratsbuch Nr.

am 19..... die Ehe geschlossen — Diese Ehe besteht noch —. Die Ehe ist durch

Urteil des -gerichts vom

(—.....—) rechtskräftig geschieden worden —.

Aus der Ehe ist folgendes Kind hervorgegangen:

....., geb. am 19..... in

Geburtenbuch Nr. des Standesamts in

Mir ist bekannt, daß ich kraft Gesetzes verpflichtet bin, meinem Kind den angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dementsprechend verpflichte ich mich, dem genannten Kind zu Händen seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters vom 19..... an eine im voraus zu entrichtende Geldrente von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

zu zahlen, und zwar — die seit dem 19..... rückständigen Beträge sofort — die künftig fällig werdenden jeweils am eines jeden Monats.

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche des Kindes nach § 1601 BGB bleiben unberührt. Ich behalte mir vor, die Herabsetzung der Unterhaltsrente zu beantragen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eintritt, die für die Festsetzung der Unterhaltsrente maßgebend waren.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

.....
(Unterschrift des Vaters)

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Vollstreckbare Ausfertigung ist — dem — der —
zu erteilen.

2. Abschrift an den Schuldner.

3. Abschrift an das Vormundschaftsgericht in

....., den 19.....

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19

Verpflichtungserklärung
(Unterhaltserhöhung)

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf
geb. am 19..... in Kreis
wohnhaft in straße/platz Nr.
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt:

Ich bin zuletzt durch

verpflichtet, für das — nicht — ehelich — geborene Kind

....., geb. am 19.....
in Geburtenbuch Nr.
des Standesamts in

eine im voraus zu entrichtende Unterhaltsrente von monatlich DM — bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu zahlen.

Ich verpflichte mich hiermit, dem genannten Kind zu Händen seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters vom 19..... an — bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres — an Stelle — zu der bisherigen Unterhaltsrente eine im voraus zu entrichtende — zusätzliche — Unterhaltsrente von monatlich

..... DM

in Worten: Deutsche Mark
zu zahlen, und zwar — die seit dem 19..... — rückständigen Beträge sofort — die künftig fällig werdenden jeweils am eines jeden Monats — zusammen mit der bisherigen Unterhaltsrente im Gesamtbetrag von nunmehr monatlich DM.

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeit unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde. Weitergehende Ansprüche des Kindes nach § 1601 BGB bleiben unberührt.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

.....
(Unterschrift des Vaters)

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Vollstreckbare Ausfertigung ist — dem — der — zu erteilen.
2. Abschrift an den Schuldner.
3. Abschrift an das Vormundschaftsgericht in

....., den 19.....

Muster 6

..... Jugendamt

Beurk. Verz.Nr. Jahr 19.....

Verpflichtungserklärung nach §§ 1615k, 1615l BGB

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —)
nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen nach den §§ 1615k, 1615l BGB zu beurkunden, erscheint, geschäftsfähig:

Herr Beruf
geb. am 19..... in Kreis
wohnhaft in straße/platz Nr.
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene erklärt, nachdem er auf den Inhalt seiner Verpflichtungen nach §§ 1615k, 1615l BGB hingewiesen worden ist:

Ich bin der Vater des von Frau
wohnhaft in straße/platz Nr.
am 19..... in nichtehelich geborenen
Kindes; meine Vaterschaft habe ich mit Erklärung vom
— 19..... — heutiger Tag — vor — dem Urkundsbeamten des Jugendamts — dem
Notar — in mit Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters des Kindes anerkannt. Eine Ausfertigung der Anerkenntniserklärung lege ich
hiermit vor.

Mir ist bekannt, daß ich kraft Gesetzes verpflichtet bin, der Mutter des Kindes die Kosten der Entbindung, soweit sie nicht durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt sind, und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Demgemäß verpflichte ich mich, der Mutter des Kindes zur Abgeltung dieser Kosten — sofort — bis zum 19..... — einen Betrag
von DM

in Worten: Deutsche Mark
zu zahlen.

Ferner verpflichte ich mich, der Mutter des Kindes zur Abgeltung ihres Unterhaltsanspruchs vom
..... 19..... an eine im voraus zu entrichtende Geldrente von monatlich
..... DM

in Worten: Deutsche Mark
bis zum 19..... zu zahlen, und zwar — die seit dem 19..... rückständigen Beträge sofort — die künftig fällig werdenden jedoch am eines jeden Monats.

Wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Die Verhandlungsniederschrift ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

.....
(Unterschrift des Erschienenen)

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung
der Urkundsperson)

Verfügung

1. Vollstreckbare Ausfertigung ist — dem — der —
zu erteilen.

2. Abschrift an den Schuldner.

....., den 19.....

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19

Erklärung
über die Einbenennung nach § 1618 BGB
(Kind unter 14 Jahre)

Gegenwärtig

.....
als Urkundsperson

Von dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —) nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist, Erklärungen nach § 1618 BGB zu beglaubigen, erscheint, geschäftsfähig:

1. Herr geb. am 19..... in
— Ehemann der Erschienenen zu 2. —
— Vater — des — der — Staatsangehörig-
keit:
wohnhaft in straße/platz Nr.
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des
2. Frau geborene
geb. am 19..... in
— Ehefrau des Erschienenen zu 1. —
— Mutter — des — der — Staatsangehörig-
keit:
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des
3. — von Person bekannt — der — die — mit der Ausübung der Aufgaben des Jugendamts als — Pfleger —
Vormund — nach § 37 JWG beauftragte unter Vor-
lage der Verfügung des Jugendamts nach § 37 JWG vom 19.....
(— —) und eine Bescheinigung des Amtsgerichts
über den Eintritt der gesetzlichen — Amtspflegschaft gem. §§ 1709, 1791 c Abs. 3 BGB — Amts-
vormundschaft gem. § 1791 c Abs. 3 BGB — vom 19..... (— —)
— Herr — Frau —
als — Pfleger — Vormund — des Kindes
wohnhaft in straße/platz Nr.
unter Vorlage der Bestallung des Amtsgerichts
vom 19..... (— —)
— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene zu 1. beabsichtigt, dem von der Erschienenen zu 2. am 19.....
 in Standesamt
 Geburtenbuch Nr. nichtehelich geborenen Kind
 seinen Namen zu erteilen;
 er ist — nicht — der Vater des Kindes.
 — Der Erschienene zu 1. hat mit der Erschienenen zu 2. vor dem Standesamt
 Heiratsbuch Nr. am 19..... die Ehe geschlossen; diese Ehe besteht noch. —

Nach Belehrung, daß die Namenserteilung unwiderruflich ist und das Kind nach Entgegennahme der Erklärung durch den Standesbeamten seinen bisherigen Familiennamen nicht mehr führen darf, erklärt
 die Erschienene zu 2.: Ich willige als Mutter des Kindes in die Namenserteilung ein.
 — der — die Erschienenen zu 3.: Ich willige als gesetzlicher Vertreter des Kindes ebenfalls ein.

Hierauf erklärt der Erschienene zu 1.:

Ich erteile hiermit dem Kind
 nach § 1618 BGB meinen
 Familiennamen

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift des Erschienenen zu 1.)

.....
 (Unterschrift der Erschienenen zu 2.)

.....
 (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die vorstehenden Unterschriften wurden eigenhändig vor mir vollzogen und werden hiermit beglaubigt.
 Die in der Erklärung erwähnten Urkunden haben mir vorgelegen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
 (Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

....., den 19.....
(Jugendamt)

.....
(Geschäftszeichen)

Urschriftlich
dem Standesamt

in

mit der Bitte übersandt, die Erklärung gemäß § 31 a PStG entgegenzunehmen, einen entsprechenden Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes zu machen und von dem Randvermerk das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) in Geschäftszeichen..... zu benachrichtigen.

Im Auftrag

Muster 7b

..... Jugendamt

Beurk. Verz. Nr. Jahr 19.....

Erklärung
über die Einbenennung nach § 1618 BGB
(Kind über 14 Jahre)

Gegenwärtig:

.....
als Urkundsperson

Vor dem unterzeichneten — Beamten — Angestellten — des Jugendamts, der durch Erklärung des Landesjugendamts vom 19..... (— —)
nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt, Erklärungen nach § 1618 BGB zu beglaubigen, erscheint,

1. Herr geb. am 19..... in

— Ehemann der Erschienenen zu 2. — Vater — des — der — Erschienenen zu 3. —

Staatsangehörigkeit:

wohnhaft in straße/platz Nr.

— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des,
geschäftsfähig,

2. Frau geborene

geb. am 19..... in

— Ehefrau des Erschienenen zu 1. — Mutter — des — der — Erschienenen zu 3. —

Staatsangehörigkeit:

wohnhaft in straße/platz Nr.

— der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des,
geschäftsfähig,

3.

nichteheliches Kind der Erschienenen zu 2. — und des Erschienenen zu 1. —, der — die — am

..... 19..... das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Staatsangehörigkeit:

wohnhaft in straße/platz Nr.

— Der Urkundsperson persönlich bekannt — ausgewiesen durch Vorlage des

Der Erschienene zu 1. beabsichtigt, — dem — der — von der Erschienenen zu 2. am 19.....

in Standesamt

Geburtenbuch Nr. geborenen Erschienenen zu 3. seinen Namen zu

erteilen; er ist — nicht — der Vater — des — der — Erschienenen zu 3.

— Der Erschienene zu 1. hat mit der Erschienenen zu 2. vor dem Standesamt

Familienbuch Nr. am 19..... die Ehe geschlossen; diese Ehe besteht noch. —

Nach Belehrung, daß die Namenserteilung unwiderruflich ist und daß — der — die — Erschienene zu 3. nach der Entgegennahme der Erklärung durch den Standesbeamten — seinen — ihren — bisherigen Familiennamen nicht mehr führen darf, erklärt

die Erschienene zu 2.: Ich willige als Mutter — des — der — Erschienenen zu 3. in die Namenserteilung ein.

— der — die — Erschienene zu 3.: Ich willige als Kind ebenfalls ein. Mein gesetzlicher Vertreter, — Herr —
Frau —
hat mit — der anliegenden schriftlichen — Erklärung vom
19..... der Einwilligung zugestimmt.

Hierauf erklärt der Erschienene zu 1.:

Ich erteile hiermit dem Kind
..... nach § 1618 BGB meinen
Familiennamen

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Erschienenen zu 1.)

.....
(Unterschrift der Erschienenen zu 2.)

.....
(Unterschrift — des — der — Erschienenen zu 3.)

Die vorstehenden Unterschriften wurden eigenhändig vor mir vollzogen und werden hiermit beglaubigt.
Die in der Erklärung erwähnten Urkunden haben mir vorgelegen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
(Name und Amtsbezeichnung der Urkundsperson)

....., den 19
(Jugendamt)

.....
(Geschäftszeichen)

Urschriftlich
dem Standesamt

in

mit der Bitte übersandt, die Erklärung gemäß § 31 a PStG entgegenzunehmen, einen entsprechenden Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes zu machen und von dem Randvermerk das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) in Geschäftszeichen zu benachrichtigen.

Im Auftrag

Vorstehende Ausfertigung wird — dem minderjährigen Kind
 — Frau — zu Händen — seines — ihres — jeweiligen gesetz-
 lichen Vertreters — zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

.....
 (Name und Amtsbezeichnung
 der Urkundsperson)

.....
 (Gerichtsaktenzeichen)

Beschluß

Für die Zustellung und Zwangsvollstreckung wird dem minderjährigen Kind
 das Armenrecht bewilligt.

....., den 19.....

Das Amtsgericht, Abt.:

.....
 als Rechtspfleger.

(Siegel)

Ausgefertigt:

.....
 (Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Amtsgerichts)

— MBl. NW. 1970 S. 1236.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. **Versandkosten** (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.